

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV) dahingehend erreicht werden, dass die Grundvorschriften der PAngV wie folgt ergänzt werden: Angaben zu Preisnachlässen dürfen sich nur auf Preisangaben beziehen, die unmittelbar, mindestens vier Wochen lang vor einem Preisnachlass auf Angebote derselben Ware oder Leistung desselben Anbieters bestanden haben.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass Waren und Dienstleistungen mitunter mit fiktiven Preisreduzierungen beworben würden, wobei die – angeblichen – Ausgangspreise zuvor tatsächlich nicht verlangt worden seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 112 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Durch die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) besteht bereits ein ausreichend guter Schutz vor etwaiger Irreführung durch Preisangaben.

So handelt nach § 5 Absatz 1 UWG unlauter und damit unter den Voraussetzungen des § 3 UWG unzulässig, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung – hierunter fällt auch Werbung – ist insbesondere dann irreführend, wenn sie unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über verschiedene im Gesetz genannte Umstände enthält, worunter beispielsweise das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils fällt. Hiernach wird die Behauptung einer Preissenkung, die es faktisch nicht gegeben hat, als irreführend anzusehen sein. Nach § 5 Absatz 4 UWG wird zudem gesetzlich vermutet, dass es irreführend ist, mit der Herabsetzung eines Preises zu werben, sofern der (höhere) Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist (sogenannte „Mondpreise“). Ist streitig, ob und in welchem Zeitraum der Preis gefordert worden ist, so trifft die Beweislast denjenigen, der mit der Preisherabsetzung geworben hat.

Kommt es zu einer unzulässigen geschäftlichen Handlung, so bestehen nach § 8 UWG Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Diese können von jedem Mitbewerber und den in § 8 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 UWG genannten Stellen geltend gemacht werden, beispielsweise der Verbraucherzentrale oder der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. (Wettbewerbszentrale). An diese Stellen können sich Bürger jederzeit wenden, wenn sie wettbewerbswidriges Verhalten melden möchten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.